



Statement zur Beitragsveranlagung 2021

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen als gewählte Vertretung der Handwerkerinnen und Handwerker in der Region hat am 27. November 2020 den Beschluss zur Beitragserhebung 2021 gefasst. Angesichts der derzeitigen Einschränkungen und Belastungen für die Betriebe aufgrund der Pandemie fällt es uns nicht leicht, die Veranlagung des Kammerbeitrages und der Umlage zur Überbetrieblichen Ausbildung vorzunehmen. Die Handwerkskammer ist hierzu aber nach der Handwerksordnung verpflichtet und unterliegt insoweit der Aufsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.

Wir alle nehmen die wirtschaftliche Lage vieler unserer Mitgliedsbetriebe sehr ernst und tun alles, was in unserer Macht steht, die Betriebe in dieser schwierigen Zeit zu beraten und zu unterstützen.

Wir haben allen Handwerkerinnen und Handwerkern ein erläuterndes Schreiben zum Bescheid hinzugefügt und auf verschiedene Lösungsmöglichkeiten hingewiesen.

Wir möchten unseren Betrieben bei der Begleichung des Handwerkskammerbeitrages und der Umlage zur Überbetrieblichen Ausbildung im Rahmen unserer Möglichkeiten durch die **Verlängerung des Zahlungsziels** oder ein **unbürokratisches Stundungs- oder Ratenzahlungsangebot** entgegenkommen.

Um den Betrieben das Verfahren zu erleichtern, haben wir auf unserer Homepage unter www.hwk-reutlingen.de/beitrag2021 ein verständliches Antragsformular für Stundung und Ratenzahlung eingestellt. Dort kann man den Antrag direkt ausfüllen und elektronisch übermitteln. Auch per Post, Fax oder E-Mail sind Anträge möglich. Die hierfür benötigten Daten befinden sich auf dem Beitragsbescheid.

Wird über den 31 Juli 2021 hinaus eine Stundung oder Ratenzahlung gewünscht, so sind wir in diesem Fall nach der Beitragsordnung verpflichtet zu überprüfen, ob ein finanzieller oder persönlicher Härtefall vorliegt. Hier benötigen wir einen gesonderten Antrag mit belegenden Unterlagen per Post, Fax oder per E-Mail. Ein solcher Antrag kann also nicht über das Online-Formular gestellt werden.

Aufgrund finanzieller oder persönlicher Schwierigkeiten ermöglicht es unsere Beitragsordnung im Einzelfall die Beitragsforderung ganz oder in Teilen zu erlassen. Hierfür sind jedoch Unterlagen vorzulegen, die die strengen Voraussetzungen eines



Erlasses in Gänze oder in Teilen erfüllen. Der Betriebsinhaber darf sich im Bedarfsfall gerne direkt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beitragsabteilung in Verbindung setzen.

Unternehmen, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, können über das Programm Überbrückungshilfe III einen Antrag auf einen Zuschuss zu ihren Fixkosten stellen. Der Kammerbeitrag ist bei der Überbrückungshilfe III im Katalog der zuschussfähigen Fixkosten enthalten.

Tagesaktuelle Informationen und geltende Fristen zur Beantragung von Überbrückungshilfe III finden sich im Internet unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Wichtig ist hier, dass der Betrieb unbedingt mit seinem Steuerberater im Vorfeld abklärt, ob die Überbrückungshilfe III für ihn in Frage kommt und was konkret bei der Antragstellung beachtet werden muss.

Wir haben zwar unsere Gebäude aufgrund des präventiven Gesundheitsschutzes schließen müssen, aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen auch nach der Sperrung für den Besucherverkehr den Handwerkerinnen und Handwerkern in allen Fragen telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

In diesen schwierigen Tagen soll aber eine positive Nachricht am Ende dieser Zeilen nicht unerwähnt bleiben: Die von der Vollversammlung beschlossene Beitragssenkung für 2020 bleibt auch in diesem Jahr bestehen. Der Grundbeitrag beträgt weiterhin 145 Euro.

Reutlingen, den 19. März 2021

Präsidium und Geschäftsleitung der Handwerkskammer Reutlingen